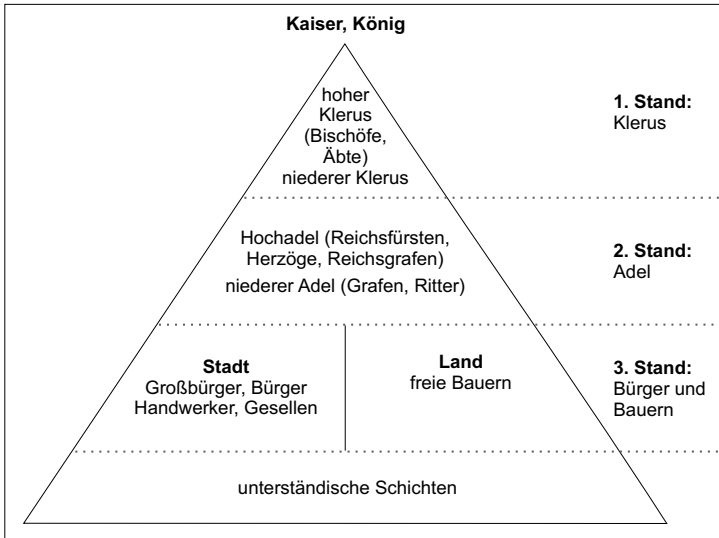


2 Aufbau und Merkmale der Ständegesellschaft

Aufbau der Ständegesellschaft



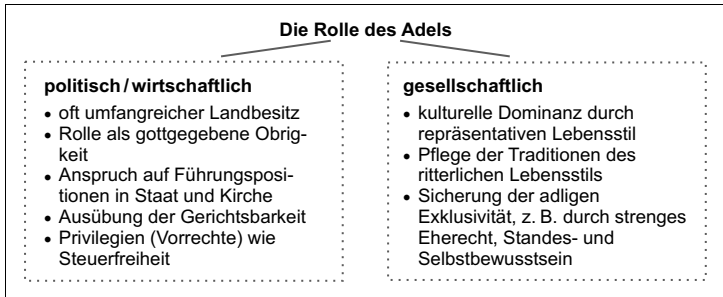
Merkmale der Ständegesellschaft

- Menschen wurden in eine bestimmte soziale Gruppe hineingeboren (**Geburtsstand**). Diese bestimmte den sozialen und wirtschaftlichen Status sowie die Rechte und Pflichten der Menschen.
- Nur der **Klerus** (der geistliche Stand) war ein **Funktionsstand**, dessen Vertreter ernannt wurden.
- Die Menschen definierten sich über das **Standesbewusstsein**, also durch ihre Zugehörigkeit zu einem Stand.
- Die **hierarchische Gliederung** der Gesellschaft mit ihrer sozialen und politischen Ungleichheit wurde als **gottgewollt** legitimiert.
- Zahlreiche **soziale Normen** wie z. B. Kleiderordnungen sollten die Unterscheidbarkeit der Stände sicherstellen.
- Die **privilegierten Stände** wie der Adel oder das städtische Großbürgertum profitierten von dieser sozialen Ordnung.

- Große Teile der Bevölkerung gehörten **unterständischen Schichten** an und lebten in Rechtlosigkeit, Ausgrenzung und Armut.
- **Soziale Mobilität** (Aufstieg in höheren Stand) war kaum möglich.

3 Die Rolle von Adel und Klerus

Der Adel und der adlige Klerus nahmen, obwohl ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung sehr gering war, in der Ständegesellschaft eine herausragende Stellung ein.



Bedeutungsverlust des Adels

Seit Mitte des 18. Jahrhunderts setzte ein allmählicher **Bedeutungsverlust** ein. Verantwortlich für diese Entwicklung waren u. a.

- die **ökonomische Konkurrenz** des reichen Stadtbürgertums,
- der **Verlust von Herrschaftsrechten und Verwaltungsfunktionen** des Adels durch die Herausbildung der absolutistischen Herrschaft,
- die zunehmende **Konkurrenz durch Bürgerliche** in der staatlichen Verwaltung oder beim Militär.

Klerus

Seine Vertreter wurden ernannt und stammten überwiegend aus dem Adel. Dieser hatte das Vorrecht, die geistlichen Fürstentümer, Bischofsitze, Abteien sowie Domkapitel und Damenstifte zu besetzen. Dieses Privileg war einerseits wichtig, um die nachgeborenen, nicht erbbe-

rechtigten Kinder des Adels standesgemäß zu versorgen. Andererseits diente die Kirche aber auch der Herrschaftssicherung des Adels.

hoher Klerus	niederer Klerus
<ul style="list-style-type: none"> • Angehörige adliger Familien • als geistliche Landesherren Herrschaft über eigenständige Territorien • Erzbischöfe und Bischöfe • Äbte/Äbtissinnen großer Reichsklöster 	<ul style="list-style-type: none"> • Angehörige bürgerlicher oder bäuerlicher Familien • Äbte weniger bedeutender Klöster • Mönche, Nonnen • Pfarrer, Vikare

4 Stadtbürgertum, Bauern und Unterschichten

4.1 Stadtbürgertum

Es gibt zwei Definitionsmöglichkeiten des Begriffs „Stadtbürger“.

im engeren Sinn	im weiteren Sinn
<p>Personen mit Bürgerrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Oberschicht: Patrizier („Stadtadel“) und angesehene Bürger („Honoratioren“) • Mittelschicht: in Zünften organisierte Handwerker, kleine Kaufleute, mittlere Angestellte und Beamte 	<p>alle Stadtbewohner einschließlich der recht- und mittellosen Unterschichten</p>

4.2 Bauern

Die Landwirtschaft bildete die wirtschaftliche Basis für die frühneuzeitliche Gesellschaft. Von den Abgaben der Bauern lebten Adel, Klerus und Landesherren. Der Stand der Bauern war eine sehr **heterogene Gruppe**, deren Mitglieder sich durch Größe und Qualität ihres Landes sowie durch die Art ihrer Besitzrechte am Land unterschieden.

Rechtliche Stellung der Bauern

freie Bauern	unfreie Bauern
<ul style="list-style-type: none"> • eigener Landbesitz • keine direkte Abhängigkeit von einem Grundherrn • keine Abgaben und Dienste • Zahlung von Steuern an Landesherrn 	<ul style="list-style-type: none"> • kein eigener Landbesitz, lediglich Nutzungsrechte • Abhängigkeit von einem Grundherrn • Abgaben und Dienste

4.3 Unterbäuerliche Schichten

Zu den unterbäuerlichen Schichten gehörten Landbewohner, die **keinen Hof und kein Land** besaßen, und daher am Rande des **Existenzminimums** lebten, z. B. das Gesinde (Mägde und Knechte), aber auch Tagelöhner. Aus dieser Schicht rekrutierte sich zudem das „**fahrende Volk**“ der Vaganten oder Vagabunden, die wegen des Fehlens eines sozialen Netzes ihren Geburtsort verlassen mussten.

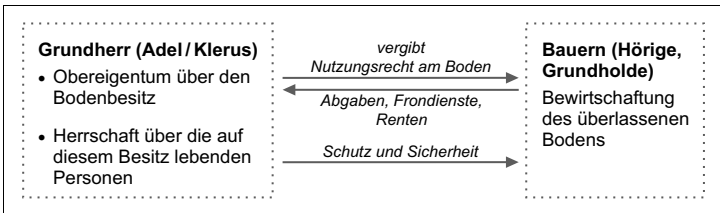
5 Die politische und gesellschaftliche Ordnung auf dem Land

In der Frühen Neuzeit lebten etwa 80 Prozent der Menschen auf dem Land mit dem **Dorf als sozialem Zentrum**. Ein sehr großer Teil der ländlichen Bevölkerung war in das System der Grundherrschaft eingebunden. Neben Bauern und unterbäuerlichen Schichten lebten auch Handwerker und die Heimarbeiter des Verlagssystems auf dem Land.

5.1 Die Grund- und Gutsherrschaft

Die Feudalordnung in der Frühen Neuzeit war bestimmt von zwei **Organisationsformen der Herrschaft**: der Grundherrschaft westlich der Elbe und der Gutsherrschaft östlich davon.

Funktionsweise der Grundherrschaft



Gutsherrschaft

Diese Herrschaftsform war v. a. im preußischen Ostdeutschland („**Ostelbien**“) verbreitet. Der Gutsherr bewirtschaftete seinen Besitz mit einem Gutshof selbst mithilfe ihm persönlich unterstellter Bauern. Diese mussten auf dem Gutshof und den Hofstellen ihres Gutsherrn arbeiten (**Frondienste, Gesindedienste**). Zudem nahmen die persönliche Bindung an und die Abhängigkeit vom Gutsherrn immer weiter zu (**Gutsleibeigenschaft**).

Grund- und Gutsherrschaft – wichtige Begriffe

Frondienste	Arbeitsleistungen, die der Bauer mehrere Tage im Jahr für den Adel erbringen musste. Dazu gehörten auch sog. Hand- und Spanndienste.
Renten	Regelmäßige und festgelegte Geldzahlungen, die v. a. in Süd- und Westdeutschland die alten Naturallieferungen ersetzen.
Erbuntertänigkeit	Auf die Nachkommenschaft vererbliche persönliche Bindung des Bauern und seiner Familie an die vom Gutsherrn überlassene Hofstelle.
Leibeigenschaft	Extreme Form der Erbuntertänigkeit in Ostelbien mit sklavenartigem Rechtsverhältnis zwischen Bauer und Gutsherr

5.2 Politische Organisation des Dorfs

Die Dörfer hatten einen unterschiedlich hohen Grad an Autonomie (Selbstverwaltung). Im Normalfall gab es eine **Mischform aus herrschaftlicher und genossenschaftlicher Ordnung**. So war der **Grundherr** (oder ein Stellvertreter) Gerichtsherr des **Dorfgerichts**, das die niedere Gerichtsbarkeit innehatte. Es regelte u. a. Erbverträge und Besitzübertragungen, ahndete aber auch kleinere Delikte wie Beleidigungen oder Schlägereien. Die **Dorfgenossenschaft** vertrat die kollektiven Interessen der Bauern. Mindestens einmal im Jahr trat die **Gemeindeversammlung** zusammen, die aber nur aus den Hausvätern der besitzenden Bauernfamilien bestand. Sie legte z. B. die Anbauordnung fest, verkündete das Dorfrecht und wählte die Amtsleute des Dorfes.